

1. Grundlegende Überlegungen:

- angestrebter Sockelbetrag für Notfälle, Zuschüsse zu Härte- und Überbrückungsfonds 70.000 €
- bei defizitär geplanten Veranstaltungen, Freizeiten und Projekten wird vorausgesetzt, dass sich der Veranstalter um mögliche Zuschüsse bemüht und sich selbst in angemessener Weise am Ausgleich des Defizites beteiligt!

2. Förderung von:

- Ehrenamtlicher Tätigkeiten (Fahrtkosten, Klausurtagungen usw.)
- Chorfreizeiten
- Anschubfinanzierung für innovative Zusammenarbeit, höchstens 3 Jahre in Folge (keine Konfifreizeiten) im Nachbarschaftsraum, oder Teilen des NBR's
- Kinder- u. Jugendarbeit (Projekte u. Anschaffungen)
- Kirchenmusikalische Arbeit (Projekte u. Anschaffungen)
- Sonstige Projekte
- Aufwendungen bei mehr als drei externen Trauungen pro Kirche
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit mit einem Pauschalbetrag
- Unterstützung von einkommensschwachen Personen bei Freizeiten usw., maximal das Defizit, wobei weitere Fördermittel anzurechnen sind.
- sozialräumlicher Vernetzung von Kgm. und Dekanat (Zusammenarbeit mit nicht-kirchlichen Partnern und **Diakonischem Werk**, z.B. Ferienangebote gemeinsam mit Vereinen)
- **kirchlichen Aufgaben im Dekanat (50% Finanzausgleich und 50% aus Transformationsbudget)**
- **Nachwuchs aus dem Dekanatsgebiet in kirchlichen Berufen**
 - z.B. Büchergeld für Studenten im Verkündigungsdienst je Semester
(max. 100 € jährl.) und
 - Ausbildung von nebenberuflichen ChorleiterInnen und OrganistInnen**
(max. 100 € jährl.)

3. Keine Zuschüsse für:

- Haushaltsdefizite
- Baumaßnahmen
- Krisenintervention (bei Bedarf über Sockelbetrag abdecken)

4. Höhe des Zuschusses:

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens das Defizit
- **max. 50 €** pro Teilnehmer/Nacht als Auslagenersatz für Ehrenamtliche (z. B. KV-Klausurtagung) + Fahrtkosten gemäß Fahrtkostenregelung der EKHN
- Sänger, Bläser u. Instrumentalisten erhalten bei Chorfreizeiten **25,- €** pro Person und Nacht, maximal für 3 Nächte im Jahr
- Innovative Zusammenarbeit im NBR max. Förderung 1.500 EUR pro 1000 Gemeindeglieder pro Jahr – **höchstens 3 Jahre Anschubfinanzierung**
- 250 € pro externer Trauung (ab der 4. externen Trauung jährlich)
- Pauschalbetrag von **60 €** pro Konfirmand/in
- für Supervisionen von PfarrerInnen im Rahmen übergemeindlicher Zusammenarbeit werden 5.000 € aus dem Finanzausgleich in den Dekanatshaushalt eingestellt

5. Antragsberechtigt:

- Kirchengemeinden des Ev. Dekanats Vogelsberg
- Dekanatsleitung (Präses u. Dekanin) u. deren Stellvertretung

• **Studierende, nebenberufliche Chorleiter u. Organisten in Ausbildung**

6. Ablauf des Verfahrens:

- Der Antrag mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan wird beim DSV eingereicht. Es ist das vom DSV zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- Der DSV beschließt über den Antrag und die voraussichtliche Höhe des Zuschusses.
- Die Antragsteller reichen die Abrechnung mit entsprechenden Nachweisen ein. Bei Anträgen nach 4.b) + 4.c) ist eine unterschriebene Teilnehmerliste mit einzureichen.
- Der Zuschuss wird an einzelne Antragssteller bzw. in den Haushalt der Kirchengemeinde überwiesen.
- Nicht verausgabte Mittel für Supervisionen werden am Jahresende wieder in die Rücklage Finanzausgleich gebucht.

7. Sonstiges:

- Pro Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Das Antragsvolumen kann auf mehrere Kirchengemeinden verteilt werden.
- Bei Erreichen des Sockelbetrags werden beschlossene Zuschüsse ohne erneute Antragstellung im Folgejahr aus den Mitteln des Finanzausgleichs ausgezahlt.
- Nicht verausgabte Gelder stehen als Mittel für den Finanzausgleich weiter zur Verfügung.
- Aus den vorstehenden Vergaberichtlinien erwächst den Antragstellern kein Rechtsanspruch auf die beantragte Leistung.
- Über die Verwendung der Mittel wird den Synoden ein jährlicher Bericht zur Verfügung gestellt.
- Die vorstehenden Vergaberichtlinien sind **vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026** gültig.